

Projekt FEUERWEHR 2020

Projektbeschreibung

a) Ausgangslage / Problembeschreibung

Der demographische Wandel, die Haushaltslage von Land und Kommunen sowie die veränderten Anforderungen an den Brandschutz erfordern eine grundsätzliche Überprüfung und Optimierung verschiedener Bereiche des Brandschutzes in Sachsen-Anhalt, um langfristig das aktuelle Brandschutzniveau gewährleisten zu können.

Dabei muss das Gefahrenabwehrsystem nachhaltig darauf ausgerichtet sein, auf immer komplexere Gefahrensituationen angemessen reagieren zu können und die Zahl der durch Brände oder andere Ereignisse verursachten Personen- und Sachschäden so gering wie möglich zu halten.

Der Brandschutz wird in der Regel in ländlichen Regionen über die Freiwilligen Feuerwehren geleistet. Träger für den örtlichen Brandschutz sind die Einheits- und Verbandsgemeinden und die kreisfreien Städte, die für die Aufstellung, Ausstattung und Ausrüstung einer den örtlichen Verhältnissen entsprechend leistungsfähigen Feuerwehr zuständig sind. Leitstellen und feuerwehrtechnische Zentralen betreiben neben den kreisfreien Städten die Landkreise als überörtliche Träger des Brandschutzes. Sie stellen auch die Ausbildung der Feuerwehrangehörigen auf Kreisebene sicher. Im Zuge der demografischen Entwicklung können die Freiwilligen Feuerwehren immer weniger ausreichend aktive Mitglieder rekrutieren. Die geburtenschwachen Jahrgänge erreichen sukzessiv die Altersgrenze für den Eintritt in die Einsatzabteilung. Erschwerend kommt hinzu, dass auf Grund hoher körperlicher Anforderungen die Einsatzkräfte häufig nicht bis zum 65. Lebensjahr für den Feuerwehrdienst uneingeschränkt zur Verfügung stehen. Dieser Rückgang an aktiven Feuerwehrkameradinnen und Feuerwehrkameraden wird durch beruflich bedingte Abwesenheit vom Wohnort zu den Tageszeiten weiter verstärkt.

Die öffentliche Sicherheit und insbesondere der Schutz von Leben, Gesundheit und Eigentum müssen aber auch unter den Bedingungen des demografischen Wandels gewährleistet sein. Für den Brandschutz und die Hilfeleistung müssen flächendeckend stets leistungsfähige Feuerwehren vorhanden sein. Dem Risikopotential angemessen sollen notwendige Fahrzeuge, Geräte und bauliche Anlagen möglichst auf dem aktuellen Stand von Wissenschaft und Technik vorhanden sein und jederzeit in einer definierten Frist von ausreichend qualifiziertem und einsatzfähigem Personal bedient werden können.

Die demografische Entwicklung verläuft regional unterschiedlich. Daher kann es kein Konzept geben, das eine Lösung für alle Herausforderungen bereit hält. Zudem lässt die Heterogenität kommunaler Strukturen sowie potentieller Risiko- und Gefahrenschwerpunkte eine pauschalierte Herangehensweise nicht zu. Vielmehr muss jede Kommune individuell nach der Gefahreneinschätzung geeignete Konzepte entwickeln. Diese bestehen in der Regel nicht in Einzelmaßnahmen, sondern können nur in der Kombination verschiedener Handlungsvarianten zum gewünschten Ergebnis führen.

Es ist jedoch möglich und notwendig, Grundsätze zu identifizieren, die landesweit handlungsleitend und zielführend sein können.

Gleichzeitig zwingt der mit dem demografischen Wandel einhergehende Rückgang der Einnahmen der öffentlichen Haushalte zu drastischem Sparen, damit die finanzpolitische Handlungsfähigkeit auch in der Zukunft erhalten bleibt. Damit werden auch die finanziellen Spielräume zur bedarfsgerechten Ausstattung und Unterhaltung einer Feuerwehr enger. Angesichts dessen ergibt sich zwingend die Notwendigkeit zur Erschließung von Synergien und Kooperationsmöglichkeiten für wirtschaftliches Handeln.

Herr Minister und Herr Staatssekretär haben deshalb um Einrichtung einer Projektgruppe gebeten, die Lösungen für die wesentlichen Herausforderungen entwickeln soll.

b) Rahmenbedingungen des Projektes

Die nachhaltige Sicherung eines leistungsfähigen Hilfeleistungssystems im Bereich der nichtpolizeilichen Gefahrenabwehr unter Berücksichtigung der vorbeschriebenen Ausgangslage ist ein wesentliches Ziel der Regierungskoalition in der 6. Legislaturperiode.

Entsprechende politische Zielvorstellungen des Koalitionsvertrages bilden die Grundlage der Regierungsarbeit. Folgende Rahmenbedingungen sind daher zu beachten:

„Die Koalitionspartner sind sich des unschätzbaren Wertes der Arbeit der Feuerwehren im Land Sachsen-Anhalt als Garant eines flächendeckenden Brand- und Katastrophenschutzes bewusst. Um dieses Niveau zukünftig insbesondere durch eine entsprechende Personalausstattung aufrechterhalten zu können, wird der Nachwuchsförderung besondere Priorität beigemessen. Bei der Aus-, Fort- und Weiterbildung kommt der Brand- und Katastrophenschutzschule Heyrothsberge daher eine entscheidende Bedeutung zu.

Die Koalitionspartner sind sich darin einig, dass die finanzielle Unterstützung der Kommunen bei der Beschaffung von Fahrzeug- und Gerätetechnik auf Grundlage vorgelegter Risikoanalysen weiterhin bedarfsgerecht erfolgt.“¹

Wesentliche zu beachtende gesetzliche Grundlagen stellen die Vorschriften des Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetzes Sachsen-Anhalt (BrSchG), insbesondere § 2 Abs.1 und 2, § 3 Abs. 1, Abs. 2 Ziff. 4, Abs. 3 Ziff. 1 und 2, Abs. 5 dar:

§ 2 Aufgaben der Gemeinden

(1) Den Gemeinden obliegen mit Ausnahme der Brandsicherheitsschau der Brandschutz und die Hilfeleistung als Aufgaben des eigenen Wirkungskreises.

(2) Die Gemeinden haben dazu insbesondere

- 1. eine leistungsfähige Feuerwehr aufzustellen, auszurüsten, zu unterhalten, einzusetzen und mit den erforderlichen baulichen Anlagen und Einrichtungen auszustatten, sowie für eine ausreichende Löschwasserversorgung Sorge zu tragen;*
- 2. die Aus- und Fortbildung der Mitglieder der Feuerwehr sicherzustellen;*
- 3. vorbereitende Maßnahmen der Brandbekämpfung zu treffen;*
- 4. Öffentlichkeitsarbeit zu leisten und über brandschutzgerechtes Verhalten aufzuklären sowie Brandsicherheitswachen zu stellen.*

Die Feuerwehr soll so organisiert werden, dass sie in der Regel zu jeder Zeit und an jedem Ort ihres Zuständigkeitsbereiches, der über öffentliche Verkehrsflächen zu erreichen ist, unter gewöhnlichen Bedingungen innerhalb von 12 Minuten nach der Alarmierung am Einsatzort eintreffen kann. Rechtsansprüche einzelner Personen werden durch die vorstehende Bestimmung nicht begründet.

§ 3 Aufgaben der Landkreise

(1) Den Landkreisen obliegen mit Ausnahme der Brandsicherheitsschau die übergemeindlichen Aufgaben des Brandschutzes und der Hilfeleistung als Aufgaben des eigenen Wirkungskreises.

(2) Die Landkreise haben dazu insbesondere

...

4. aus dem Bestand der Feuerwehren im Landkreis für besondere Einsätze Einheiten zusammenzustellen und einzusetzen.

(3) Die Landkreise haben im Rahmen ihrer Rechtsaufsicht

1. die Gemeinden bei der Durchführung der ihnen nach diesem Gesetz übertragenen Aufgaben zu beraten und zu unterstützen;

¹ Vereinbarung zwischen der Christlich Demokratischen Union Deutschlands Landesverband Sachsen-Anhalt und der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands Landesverband Sachsen-Anhalt über die Bildung einer Koalition in der sechsten Legislaturperiode des Landtags von Sachsen-Anhalt vom 13.04.2011, Seite 49

2. die Freiwilligen Feuerwehren und Pflichtfeuerwehren auf ihre Leistungsfähigkeit und Einsatzbereitschaft zu überprüfen.

...

(5) Die Landkreise haben auf Anforderung eines an ihr Gebiet angrenzenden Landkreises mit den Einheiten nach Absatz 2 Nr. 4 unentgeltlich Hilfe zu leisten, soweit Brandschutz und Hilfeleistung in ihrem Gebiet nicht gefährdet werden. Entsprechendes gilt zwischen kreisfreien Städten und den benachbarten Landkreisen. Auf Anforderung kann Hilfe zwischen nicht benachbarten Landkreisen und kreisfreien Städten geleistet werden.

Aufgaben der kreisfreien Städte werden im § 4 geregelt.

Angesichts der Haushaltslage des Landes und der Kommunen sowie der daraus resultierenden Maßnahmen zur Haushaltskonsolidierung rückt die Nutzung bzw. Erschließung von Synergieeffekten und finanziellen Spielräumen an zentrale Stelle. Dies betrifft insbesondere den Einsatz finanzieller Mittel für die Ausstattung und Ausrüstung der Feuerwehren, aber auch von Kosten der Aus- und Fortbildung und des Personaleinsatzes.

Daraus resultieren strukturelle Anforderungen an die Anzahl, Organisation und Ausstattung gemeindlicher Feuerwehren, die einen wesentlichen Rahmen setzen.

Gleichzeitig müssen für auftretende bzw. absehbare Zielkonflikte aus der vorbeschriebenen Ausgangslage Lösungen entwickelt werden, um den Rahmenbedingungen bzw. politischen Zielen sachgerecht und angemessen Rechnung zu tragen. Aus der Verpflichtung zur Vorhaltung leistungsfähiger Feuerwehren der Gemeinden und der Bildung von Einheiten für besondere Einsätze auf der Ebene der Landkreise ergibt sich eine quantitative und qualitative Untergrenze in Bezug auf die Strukturen des Brandschutzes in Sachsen-Anhalt. Gleichwohl müssen Lösungsansätze gefunden werden, wie durch Formen der Zusammenarbeit und Kooperation Synergien und Wirtschaftlichkeitsreserven erschlossen werden können und die Attraktivität ehrenamtlichen Engagements in den Feuerwehren gesichert und gestärkt werden kann.

Ebenso ist zu prüfen, ob und wie unter den gegebenen Rahmenbedingungen und Herausforderungen die Anforderungen an ein einheitliches allgemeines Schutzniveau (Grundschatz) anzupassen oder neu zu definieren sind.

In einem besonderen Teilaspekt besteht dabei in diesem Zusammenhang eine enge zeitliche Vorgabe seitens der Hausspitze. Die Hausleitung erwartet die Fertigstellung eines Konzeptes „Einrichtung einer zentralen Beschaffungsstelle für Feuerwehr- und Katastrophenschutzfahrzeuge“ zur zentralen Beschaffung bis Mai 2012.

Dieser Teilaspekt des Projektes ist dabei mit besonderer Priorität im Mai 2012 abzuschließen.

c) Ziele des Projektes

Ziel muss es sein, in Sachsen-Anhalt unter den aufgezeigten Rahmenbedingungen auch für die Zukunft ein leistungsstarkes, modernes und an den wesentlichen Bedürfnissen des Brand- und Katastrophenschutzes ausgerichtetes Hilfeleistungssystem aufrecht zu erhalten, das den Erfordernissen zum Schutz der Bevölkerung unter effizienter Verwendung finanzieller Ressourcen gerecht wird.

Dazu soll die eigenständige Bearbeitung folgender Einzelziele erfolgen:

1. Es soll beim Land eine zentrale Beschaffungsstelle für Feuerwehr- und Katastrophenschutzfahrzeuge eingerichtet werden.
2. Der durch die Kommunen zu gewährleistende Grundschatz soll den Herausforderungen der kommenden Jahre entsprechend geprüft und bei Erfordernis neu definiert werden. Dabei soll die Leistungsfähigkeit der Feuerwehr langfristig (über das Jahr 2020 hinaus) gewährleistet werden.
3. Die Mitgliederentwicklung der Feuerwehren soll verbessert werden.
4. Die Aus- und Fortbildung im Brandschutz soll den Herausforderungen der kommenden Jahre entsprechend überprüft und ggf. angepasst werden.

Entsprechend diesen Zielen sollen vier Arbeitsgruppen gebildet werden, die für den jeweiligen Themenbereich folgende Kernaufgaben bearbeiten:

- Identifizierung relevanter Grundsatzfragen, die in Bezug auf die benannte Ausgangslage und damit verbundene Handlungserfordernisse im Landesinteresse zu bearbeiten sind.
- Erarbeitung von praxisbezogenen Grundsatzvorgaben und strukturellen Eckpunkten bzw. Handlungskonzepten für die zu lösenden Problemfelder.
- Vorschläge zur Umsetzung.

d) Voraussichtlicher Nutzen des Projektes

Durch die Entwicklung von Lösungsansätzen zu Ziel 1 soll eine effizientere Verwendung von Finanzmitteln des Landes (Fördermittel) und der Kommunen (Eigenmittel) für den Brand- und Katastrophenschutz erreicht werden. Durch eine zentrale Beschaffung von Fahrzeugen und die damit verbundene Bestellung größerer Stückzahlen beispielsweise bestimmter Fahrzeugtypen oder Ausstattungsgegenstände können möglicherweise Preis- oder Qualitätsvorteile in diesem Bereich erschlossen werden, die einen Mehrwert im Verhältnis zu den eingesetzten Finanzmitteln gegenüber der bisher praktizierten individuellen Beschaffung durch die Kommunen darstellen.

Mit der Durchführung können Wirtschaftlichkeitsreserven für den Einsatz und die Planung von Haushaltsmitteln und nicht zuletzt personelle Ressourcen erschlossen und Verwaltungsaufwand minimiert werden.

Durch die Einbeziehung von Fachkompetenz der zentralen Beschaffungsstelle der Polizei kann das Ausschreibungsverfahren wesentlich optimiert, vereinfacht und rechtssicher gestaltet werden.

Mit der zielgerichteten Förderung von Einsatztechnik, die überörtlich eingesetzt wird, kann es möglich werden, strukturellen Defiziten bei der Vorhaltung leistungsfähiger Feuerwehren wirksam zu begegnen und damit sowohl den gemeindlichen als auch den Landesinteressen beim Brandschutz gerecht zu werden.

Im Rahmen der Bearbeitung von Ziel 2 ist zu prüfen, inwieweit sich unter den aktuellen und sich ändernden Bedingungen (z.B. demographischer Wandel, technische Entwicklungen) Gefahrenpotentiale und Risiken auf die Anforderungen an einen durch das Hilfeleistungssystem abzusichernden Grundschatz auswirken. Damit sollen zielgenauer Anforderungen an vorzuhaltende Strukturen und Formen der Kooperation, auch unter Beachtung feuerwehrtaktischer Gesichtspunkte, definiert und Synergien genutzt werden. Gleichzeitig kann geprüft werden, ob ggf. vorhandene Potentiale über Bedarf vorhanden sind bzw. eine neu ausgerichtete Vorhaltung von Hilfeleistungspotentialen eine den Schutzbedürfnissen angemessene und gleichzeitig effiziente und leistungsfähige Nutzung ermöglichen kann.

Die Bearbeitung der Ziele 3 und 4 dient der Sicherung der Leistungsfähigkeit des Hilfeleistungssystems im Hinblick auf die handelnden ehrenamtlichen Kräfte. Es sollen Konzepte und Lösungen entwickelt werden, damit nachhaltig ausreichend qualifizierte Einsatzkräfte zur Verfügung stehen, um die angestrebten Schutzziele (und damit verbundenen Schutzinteressen der Bevölkerung) sachgerecht verwirklichen zu können.